

6. Änderungsvereinbarung

zur

Honorarvereinbarung 2014 - 2016 mit Wirkung ab 01.07.2016

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

(nachfolgend KVSH genannt)

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK Nord
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kiel
- Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

- andererseits –

1. Ausdeckelung aus der Gesamtvergütung aufgrund der Neufassung / Weiterentwicklung der humangenetischen Laborleistungen (Teil A, 5.3)

Die Honorarvereinbarung 2014-2016 wird in Teil A um folgenden neuen Punkt 5.3 ergänzt:

Gemäß B-BWA (372. Sitzung) erfolgt für die Quartale III/16 bis II/17 eine Bereinigung der Gesamtvergütung aufgrund der Neufassung / Weiterentwicklung der humangenetischen Laborleistungen, vgl. hierzu Anlage 1. Die quartalsmäßige Bereinigungssumme sowie die kassenseitige Aufteilung ergibt sich aus dem für die Vertragspartner verbindlichen Punkt 2 des B-BWA vom 11.3.2016 in der 372. Sitzung.

Aufgrund des neu eingefügten Punktes 5.3 ändern sich die folgenden Nummerierungen entsprechend.

2. Änderung / Ergänzungen der Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Teil B)

Teil B, II wird um folgende Punkte ergänzt:

35.) umfangreiche humangenetische Analysen nach den GOP 11449, 11514 EBM,

36.) allgemeine Tumorgenetik nach den Leistungen des Abschnitts 19.4.2 EBM (bis 30.06.2020),

37.) Companion Diagnostic nach den Leistungen des Abschnitts 19.4.4 EBM,

38.) Spezialisierte geriatrische Diagnostik und Versorgung nach den Leistungen des Abschnitts 30.13 EBM.

Entsprechend dieser Ergänzung wird der nachfolgende Satz (Teil B, II Satz 2) wie folgt geändert:

Für die vorgenannt aufgeführten Leistungen gilt der jeweils nach dieser Vereinbarung gültige OW, soweit es sich nicht um Kostenpauschalen handelt oder in dieser Vereinbarung nicht anderes geregelt ist.

3. Anpassung/Ergänzung der Anlage 1

Anlage 1 wird aufgrund der MGV-Bereinigung unter Punkt 1 entsprechend angepasst.

4. Inkrafttreten, Dauer

1. Diese Änderungsvereinbarung gilt ab 1. Juli 2016.
2. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Nichtbeanstandung (§ 71 Abs. 4 SGB V). Im Falle einer Beanstandung werden die Vertragspartner gemeinsam eine Alternativlösung suchen, die dem Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung gerecht wird.

Bad Segeberg, den

06. Juli 2016

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein


.....
(Unterschrift)



Dortmund, den 26.08.16

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse


.....
(Unterschrift)

Hamburg, den

BKK-Landesverband NORDWEST


.....
(Unterschrift)

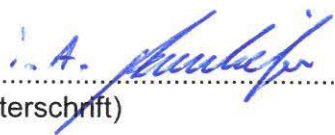
Lübeck, den

IKK Nord


.....
(Unterschrift)

Kiel, den 27.9.16

SVLFG als LKK


.....
(Unterschrift)

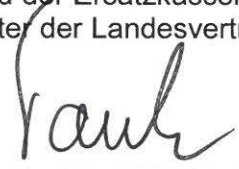
Hamburg, den

Knappschaft
Regionaldirektion Nord, Hamburg


.....
(Unterschrift)

Kiel, den 12.9.2016

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein


.....
(Unterschrift)